Morison KSi
Independent member

DIERKES PARTNER

Hamburg-City – Überseehaus
Baumwall 7, 20459 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 36156 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 36156 - 222
E-Mail: hamburg@dierkes-partner.de

Hamburg-Harburg – Kontorhaus Hafenblick
Veritaskai 4, 21079 Hamburg
Tel.: +49 - (0)40 - 7611466 - 0
Fax: +49 - (0)40 - 7611466 - 22
E-Mail: harburg@dierkes-partner.de

Lüneburg – Hansekontor
Vor dem Bardowicker Tore 6B, 21339 Lüneburg
Tel.: +49 - (0)4131 - 7499 - 0
Fax: +49 - (0)4131 - 7499 - 44
E-Mail: lueneburg@dierkes-partner.de

www.dierkes-partner.de

Newsletter

Dierkes Partner
Newsletter 01/17

www.dierkes-partner.de/news

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Grußwort

Bleibt alles anders?

Auch das Jahr 2017 hat einiges zu bieten

Liebe Mandanten, Geschäftspartner und Leser,

uns steht ein spannendes Jahr bevor! Nicht nur die USA haben einen neuen Präsidenten gewählt, auch in Europa und Deutschland erwartet uns ein spannendes Wahljahr. In Norwegen und den Niederlanden wird jeweils ein neues Parlament gewählt. Die Präsidentenwahl in Frankreich könnte nicht nur für Frankreich, sondern auch für ganz Europa und den Euro entscheidende Auswirkungen haben.

In Deutschland folgen die Landtagswahlen im Saarland, in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Die Wahl in Nordrhein-Westfalen, mit ca. 20 % der insgesamt in Deutschland wahlberechtigten Bürger, wird sicherlich von den Bundesparteien als Stimmungsbarometer für die Bundestagswahl im September sehr genau betrachtet.

Traditionell können wir davon ausgehen, dass es in der steuerlichen Landschaft bis zur Bundestagswahl wenig Neues geben wird. Aber wir werden sicherlich viele interessante und bestimmt auch einige Vorschläge, die uns zum Kopf-Schütteln veranlassen werden, während des Wahlkampfes hören.

Das eine oder andere neue Gesetz ist dann aber doch noch kurzfristig in Kraft getreten. Die Vorschriften zur Kassenführung wurden nochmals verschärft. Eine Übersicht über die neuen Regelungen des „Kassengesetzes“ sowie der Steuerrechtsänderungen für 2017 und die Neuerungen im Bereich Sanierung / Insolvenz haben wir Ihnen zusammengestellt.

Auch unsere Rubrik „Intern“ hat einiges zu bieten. Bei DP dürfen wir uns über viele

bestandene Examensprüfungen freuen, zu denen wir herzlich gratulieren! Unsere Azubis und Nachwuchskräfte stellen Ihnen ihren DP-Alltag in unserem Azubi-Blog vor. Ein ganz besonderes Augenmerk liegt in unserem Newsletter auch immer auf unseren Jubilaren! Wir freuen uns, dass viele unserer Kollegen und Partner seit langen Jahren zur DP-Familie gehören.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen des Newsletters und einen schönen Frühlingsbeginn.

Carmen Hansen

Carmen Hansen, StBin, Partnerin
chansen@dierkes-partner.de

Praxis

Abschied vom Sanierungserlass

Der Bundesfinanzhof setzt den sogenannten Sanierungserlass außer Kraft

1. Die Ausgangslage

Ein in der Krise befindliches Unternehmen führt erfolgreich Verhandlungen mit Gläubigern, dass diese ganz oder teilweise auf ihre Forderungen verzichten. Ziel ist, eine nachhaltige Sanierung des Unternehmens zu schaffen und eine Insolvenz zu vermeiden.

Der Sanierungsgewinn, der daraus resultiert, dass Schulden zum Zweck der Sanierung eines Unternehmens erlassen werden, erhöht das Betriebsvermögen und ist grundsätzlich steuerbar.

Die Besteuerung könnte zu Gewerbe-, Einkommen- oder Körperschaftsteuerbelastungen führen, falls nicht genügend nutzbare Verlustvorträge vorhanden sind oder die sogenannte Mindestbesteuerung bei der Nutzung von Verlusten greift.

Bis zum Veranlagungszeitraum 1997 waren jedoch Sanierungsgewinne nach § 3 Nr. 66 EStG a. F. steuerfrei.

Hierfür gab es Voraussetzungen, die alle erfüllt sein mussten:

- Das Unternehmen war sanierungsbedürftig,
- die Schulden wurden ganz oder teilweise erlassen,
- es bestand Sanierungsabsicht des Gläubigers
- und der Schuldenerlass war sanierungsgeeignet.

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz vom 29. Oktober 1997 wurde die Vorschrift aufgehoben.

Dies hatte zur Folge, dass nunmehr wieder Sanierungsgewinne grundsätzlich steuerpflichtig wurden.

Im sog. Sanierungserlass (Schreiben vom 27. März 2003, ergänzt durch Schreiben vom 22. Dezember 2009) hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) geregelt, dass Ertragsteuern (Einkommen- oder Körperschaftsteuern) auf einen Sanierungsgewinn unter ähnlichen Voraussetzungen wie unter der früheren Rechtslage durch die Finanzverwaltung zunächst gestundet und dann bei erfolgreicher Sanierung vollständig erlassen werden können. Lag ein Sanierungsplan, insbesondere nach IDW S 6 vor, wurde davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Einzelfall-Prüfung,

ob persönliche oder sachliche Billigkeitsgründe vorliegen, entfiel. Insofern gab es in den Fällen, in denen die Voraussetzungen erfüllt waren, tatsächlich kein Ermessen der Finanzverwaltung mehr, ob sie die Steuer zunächst stundet und dann final erlässt. Sämtliche Verluste mussten dabei verrechnet werden und die Regelungen zur Mindestbesteuerung galten nicht.

Für den Erlass der Gewerbesteuern waren mangels gesetzlicher Regelung die einzelnen Gemeinden zuständig, die sich jedoch in der Regel bei ihren Entscheidungen auch auf den Sanierungserlass gestützt haben. Nur in Stadtstaaten wie Hamburg war ausschließlich die Finanzverwaltung zuständig.

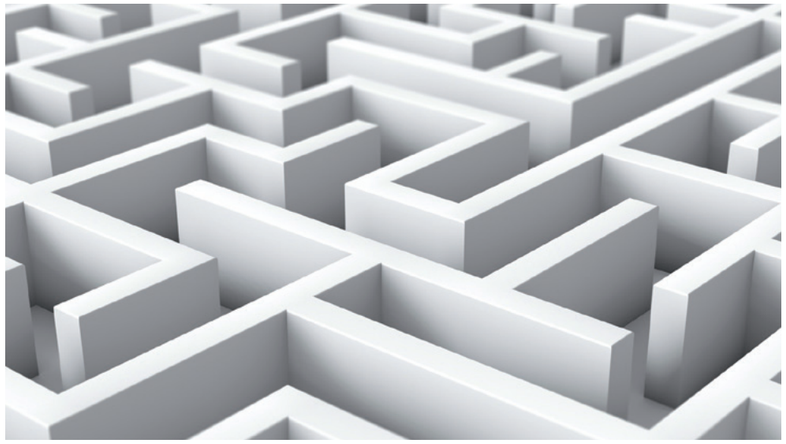

2. Beschluss des Großen Senats des BFH

Mit seinem am 7. Februar 2017 veröffentlichten Beschluss vom 28. November 2016 (GrS 1/15) macht der Große Senat deutlich, dass der Sanierungserlass gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Nach Auffassung des Gerichts ist es nicht zulässig, dass die Verwaltung mit der Schaffung typisierender Regelungen für einen Steuererlass außerhalb der einschlägigen Regelungen der Abgabenordnung eine strukturelle Gesetzeskorrektur vornimmt.

Somit ist mit dieser Entscheidung der Sanierungserlass nicht mehr für die Finanzverwaltung anwendbar.

3. Auswirkungen für die Zukunft

Aus dem Beschluss des Großen Senats folgt nicht, dass Billigkeitsmaßnahmen auf der Grundlage einer bundesweit geltenden Verwaltungsanweisung generell unzulässig sind. Voraussetzung ist nur, dass in jedem davon betroffenen Einzelfall tatsächlich ein Billigkeitsgrund für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegt.

Auch steht die Entscheidung des Großen Senats nicht einem im Einzelfall möglichen Erlass von Steuern auf einen Sanierungsgewinn aus persönlichen Billigkeitsgründen entgegen.

Mangels einer gesetzlichen Regelung und einer einheitlichen Verwaltungsanweisung für diese Fälle wird es somit aber in jedem einzelnen Fall sehr viel schwieriger, einen Erlass zu erreichen.

Wird ein Erlass nicht ausgesprochen, hat dies zur Folge, dass der nicht liquiditätswirksame Verzicht der Gläubiger zu einem Liquiditätsabfluss für Steuern führt. Dieser muss wiederum in einer Sanierung, in der in der Regel auch frisches Geld dem Unternehmen zugeführt werden muss, mitfinanziert werden.

Dies erhöht nicht gerade die Bereitschaft der Gläubiger zu verzichten, so dass die Insolvenz in vielen Fällen wahrscheinlicher wird.

Der BFH hat diese Folge sehenden Auges in Kauf genommen und mangels einer gesetzlichen Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen für hinnehmbar erklärt. Diese für die Sanierungspraxis sehr bedauerliche Entscheidung führt zu noch größerer Unsicherheit bei allen Beteiligten. In der näheren Zukunft ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung Fälle nicht entscheidet, bis sie neue Leitlinien oder Handlungsanweisungen vom BMF erhalten hat.
Eine gesetzliche Neuregelung ist angesichts dieser Entscheidung dringend notwendig und soll in Vorbereitung sein, d. h. sogar noch vor der Bundestagswahl im Herbst kommen.

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Kfm. Carsten Deecke, WP, StB
Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)
cdeecke@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Praxis

Locked-Box in der Closing Bible?!

Wie selbstverständlich gehören im Bereich von Unternehmenstransaktionen Anglizismen zum Vokabular der Berater. Aber versteht auch jeder Mandant auf den ersten Blick, was dahinter steckt?

Das dem Namen nach gemeinhin bekannte Geschäftsfeld ***Mergers And Acquisitions*** *(M&A)*, das sowohl Zusammenschlüsse und Verschmelzungen von Unternehmen *(Merger)* als auch den Erwerb von Unternehmen *(Acquisition)* beinhaltet, wartet nicht zuletzt aufgrund der langjährigen internationalen Einflüsse auch im Bereich kleinerer nationaler Transaktionen mit diversen Begrifflichkeiten auf, die in den einschlägigen Beraterkreisen längst zum normalen Sprachgebrauch gehören. Für den Mandanten, dessen

Kunden- und Geschäftsbereich sich möglicherweise nicht stets an internationalen Märkten findet, ist es daher sicher hilfreich, einen entsprechenden Überblick über die gängigsten Begrifflichkeiten des sogenannten ***Legalese*** (juristische Fachsprache) zu bekommen.
Schon am Anfang einer beabsichtigten Unternehmenstransaktion ist unter anderem zu entscheiden, ob ein ***Share Deal*** (Veräußerung von Gesellschaftsanteilen am Zielunternehmen durch den bisherigen Inhaber) oder ein ***Asset Deal*** (Veräußerung von Vermögensgegenständen durch das Unternehmen) durchgeführt werden soll und ob demgemäß der Abschluss eines ***SPA*** *(Share Purchase Agreement,* Anteilskaufvertrag) oder eines ***APA*** *(Asset Purchase Agreement,* Kaufvertrag über einzelne Vermögensgegenstände) das Ziel der Verhandlungen mit den Interessenten sein soll. Auch Optionen wie beispielsweise ***Carve-Outs*** oder ***Spin-Offs*** (Ausgliederung eines Unternehmensteils bzw. Unternehmensbereichs zu einer rechtlich selbständigen Einheit) sollten noch vor Verhandlungsbeginn mit potentiellen Kaufinteressenten geprüft werden.
Um schon in der Planungsphase eine möglichst belastbare Grundlage zu schaffen, bietet sich unter Umständen eine ***Vendor Due Diligence*** an, also eine verkäuferseitige Überprüfung und Bewertung des eigenen Unternehmens, deren Ziel die Aufklärung von Stärken, Schwächen und Haftungsrisiken im Vorfeld, d. h. noch vor dem eigentlichen Verhandlungsbeginn, ist. Auch über die Erstellung eines ***Fact Books*** (Darstellung und Zusammenfassung von Zahlen und Fakten, ohne Analyse und Bewertung), beispielsweise als Marketinginstrument, kann nachgedacht werden.

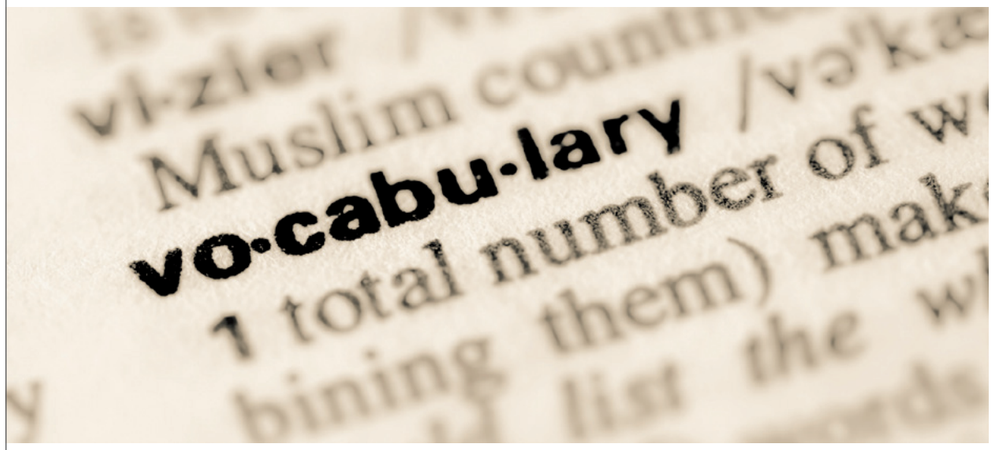

Soweit es dann auf die Suche nach und die ersten Verhandlungen mit potentiellen Interessenten geht, werden entsprechende ***LOIs*** *(Letter Of Intent)* und ***MoUs*** *(Memorandum of Understanding)*, also Absichtserklärungen, ***NDAs*** *(Non-Disclosure Agreements)* oder ***CDAs*** *(Confidential Disclosure Agreements)* als Geheimhaltungserklärungen, abzuschließen sein. Diese gewährleisten für die sodann regelmäßig durch den Interessenten durchgeführte (weitere) ***Due Diligence*** (Prüfung des Zielunternehmens) entsprechend verbindliche und vertrauliche Rahmenbedingungen. Auch ***Letter of Comfort*** oder ***Reliance Letter***, also entsprechende Prüfbescheinigungen/–bestätigungen über vorgelegte Kennzahlen bzw. förmliche Zusicherungen, dass sich der Adressat eines Berichts (wie bspw. eines *Fact Books*) auf dessen Inhalt verlassen kann, sind durchaus übliche Maßnahmen, um entsprechende Sicherheiten in den Verhandlungsprozess zu implementieren.

Je nach Sachverhalts- und Interessenlage kann eine ***Due Diligence*** (*DD*) auf bestimmte Themengebiete beschränkt oder begrenzt werden (*Scope*). Somit ergeben sich verschiedene Arten einer *Due Diligence*, etwa ***Legal DD*** (Prüfung der rechtlichen Risiken), ***Financial DD*** (Prüfung der wirtschaftlichen Risiken) oder ***Tax DD*** (Prüfung

der steuerlichen Risiken). Ziel einer jeden *DD* ist es, etwaige steuerliche/rechtliche/wirtschaftliche Risiken, kaufpreisrelevante Faktoren und dementsprechende Einzelheiten zum Garantiekatalog im Kaufvertrag zu ermitteln. Wird also im Rahmen einer *Due Diligence* ein Risiko identifiziert, das der Käufer nicht tragen will, ist dies ein sogenannter ***Deal Breaker***, der zum Scheitern des Kaufvorhabens und Abbruch der Verhandlungen führt.

Nachdem die für die Unternehmensprüfung erforderlichen Daten, die in einem virtuellen oder physischen ***Data Room*** (Datenraum) zur Verfügung gestellt wurden, vollständig geprüft und bewertet wurden, wird regelmäßig ein ***Due Diligence Report*** erstellt, also eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen. Auch wird gegen Ende der *Due Diligence* bereits damit begonnen, konkrete Vertragsinhalte zu verhandeln und entsprechende erste Entwürfe eines *APA* oder *SPA* zu erstellen.

Unter anderem ist im Rahmen der Vertragsgestaltung insbesondere auf Regelungen zu übernommenen Garantien, zu Gewährleistungs- und Haftungsfragen sowie zu Bemessung und Zahlung des Kaufpreises zu achten. Für Haftungsregelungen dienen unter anderem ***Covenants*** (vertragliche Zusicherungen bzw. Verpflichtungen einer Vertragspartei, bestimmte unternehmensbezogene Handlungen vorzunehmen bzw. zu unterlassen), ***Caps*** (vereinbarte betragsmäßige Haftungsobergrenzen), ***De-minimis-Beträge*** (derjenige Betrag, ab dem der Käufer Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann; Haftungsbegrenzung des Verkäufers), ***Baskets*** (es wird eine bestimmte Anzahl an Ansprüchen gesammelt, bis deren Gesamtbetrag einen festgelegten Wert überschritten hat; Ausschluss von Bagatellansprüchen), ***Anti-Sandbagging-Klauseln*** (verwehren es dem Käufer, Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln geltend zu machen, die ihm bereits vor Abschluss des Vertrags bekannt waren und/oder zwischen Abschluss und Vollzug bekannt werden), ***MAC*** (*Material Adverse Change*)-***Klauseln*** (Absicherung vor erheblichen negativen wirtschaftlichen Veränderungen im Zeitraum zwischen Abschluss und Vollzug, bspw. Umsatzeinbruch in bestimmter Höhe) oder eine Haftungsbegrenzung über eine ***Sliding-Scale-Vereinbarung*** (zeitliche Beschränkung und zeitanteilige Verringerung der Beteiligung des Verkäufers an Verbindlichkeiten aus Haftung bspw. für Umweltrisiken), zur vertraglichen Ausgestaltung.

Für den Kaufpreis könnte unter anderem eine ***Locked-Box-Gestaltung*** gewählt werden, die grundsätzlich einen festen Kaufpreis unter der Voraussetzung vorsieht, dass ab dem Stichtag der Kaufpreisermittlung bis zum ***Closing*** (Vollzug des Vertrags bzw. der Übertragung) keine Mittelabflüsse und Geschäftsvorfälle außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs vorliegen. Diese *Locked-Box*-Gestaltung kann mit ***No-Leakage-Klauseln*** konkretisiert werden, die für diesen Zweck bestimmte Mittelabflüsse als verboten definieren. Auch ***Earn-Out-Klauseln*** sind im Hinblick auf den Kaufpreis eine denkbare Option: Beim *Closing* wird ein festgelegter Kaufpreis gezahlt. Abhängig von der Entwicklung des Unternehmens bis zum *Earn-Out*-Stichtag wird eine weitere Zahlung an den Verkäufer fällig.

Soweit bei den beteiligten Parteien schließlich Einigkeit hinsichtlich der Vertragsinhalte der Transaktion besteht und der Vertrag abgeschlossen wird, bezeichnet man dies als ***Signing***. In dem Zeitraum zwischen *Signing* und *Closing* können gegebenenfalls vereinbarte ***Closing Conditions*** (aufschiebende Bedingungen) zu erfüllen sein. Die Zusammenstellung sämtlicher Dokumente der Transaktion nach erfolgtem *Closing* findet sich in der ***Closing Bible***. Und nach erfolgreicher Transaktion gibt es in der Regel einen ***Handshake***. Zum Glück ist der allen bekannt.

Ihr Ansprechpartner:

Karsten Schreiner, RA
kschreiner@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Praxis

Spenden als Geschenk

Wer erhält die Zuwendungsbestätigung?

Eine Situation, die sicher vielen bekannt ist: Der Gastgeber wünscht sich als Geburtstagsgeschenk eine Spende für eine gemeinnützige Organisation. Zu Weihnachten wird eine Sesselpatenschaft im Theater oder eine Rasenpatenschaft verschenkt.

Doch wer bekommt in diesen Fällen eine Spendenbescheinigung bzw. die Zuwendungsbestätigung[1] und wer trägt die Verantwortung für das Ausstellen einer korrekten Spendenbescheinigung?

Spendenabzug in der Steuererklärung
Erhält eine gemeinnützige Organisation eine Spende, kann diese die Spende in einem von der Finanzverwaltung vorgegebenen Formular als Zuwendung bescheinigen. Die Spenden sind bei einer natürlichen Person nach § 10b des Einkommensteuergesetzes und bei einer Körperschaft nach § 9 des Körperschaftsteuergesetzes abzugsfähig. Allgemein sind Spenden bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abzugsfähig. Die zusätzliche Unternehmergrenze beträgt 4 ‰ aus der Summe der Umsätze und Lohn- und Gehaltskosten. Ein erhöhter Spendenabzug bis zu Euro 1 Mio. ist möglich, wenn eine Zuwendung in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung erfolgt.

Voraussetzungen für den Spendenabzug
Spenden müssen immer freiwillig und ohne eine Gegenleistung erfolgen. Der Empfänger darf die Zuwendung nur für die spendenbegünstigten Zwecke entsprechend der Abgabenordnung und der jeweiligen Satzung der gemeinnützigen Organisation verwenden.

Daher können beim Kauf von Eintrittskarten für Benefizveranstaltungen keine Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn ein fester Eintrittspreis festgelegt wird und die Besucher darüber hinaus noch eine weitere Zahlung leisten (spenden).

Aufwandsspenden
Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Spenderin auf Geldansprüche oder auf die Begleichung einer Rechnung verzichtet. Besteht mit ehrenamtlichen Helfern eine Vereinbarung durch Vertrag oder Satzung über die Erstattung von Fahrkosten und verzichten die ehrenamtlichen Helfer auf die Auszahlung, können sie eine Zuwendungsbestätigung erhalten. Bekommt der Kindergarten eine neue Sandlieferung für die Sandkiste und der Unternehmer verzichtet im Nachhinein auf die Bezahlung seiner Rechnung, kann auch er eine Spendenbescheinigung über den Rechnungsbetrag erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass die gemeinnützige Organisation bei Abschluss eines Vertrages wirtschaftlich in der Lage sein muss, die eingegangene Zahlungsverpflichtung zu erfüllen.

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen
Ein Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit ausgestellter Zuwendungsbestätigungen vertrauen, soweit er alle Angaben ordnungsgemäß angegeben hat. Die gemeinnützige Organisation haftet dagegen für das Ausstellen einer unrichtigen Bestätigung. Die Spendenbescheinigung muss auf den Namen des Spenders, also die Person, die wirtschaftlich durch die Spende belastet wurde, ausgestellt werden. Was bedeutet das in den zu Beginn genannten Fällen: Wird für eine Sessel- oder Rasenpatenschaft gespendet und dieser symbolische Wert anschließend verschenkt, muss die Spendenbescheinigung auf den Namen der Spenderin ausgestellt werden. Wünscht sich der Gastgeber Geld und stellt zu diesem Zweck eine Geschenkbox auf, um dieses Geld anschließend zu spenden, wird die Spendenbescheinigung auf den Namen des Gastgebers ausgestellt. Überweist der Gast hingegen direkt auf das Spendenkonto einer gemeinnützigen Organisation, erhält er die Zuwendungsbestätigung.

Haftung bei unrichtiger Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung[2]
Stellt die gemeinnützige Organisation eine Spendenbescheinigung mit unzutreffenden Angaben über die Zahlung, den Spender oder über die Qualifikation als Spende an sich aus, haftet der Aussteller für diese Bescheinigung. Die Ausstellerhaftung trifft grundsätzlich die gemeinnützige Organisation selbst. Die verantwortlich handelnden Personen, z. B. Vorstände, haften allerdings bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftungshöhe ist gesetzlich geregelt und wird pauschal mit 30 % des zugewendeten Betrages für Einkommen- oder Körperschaftsteuer angesetzt. Wurde die Zuwendung aus einem Betriebsvermögen geleistet, erhöht sich der Haftungsbetrag um weitere 15 % der Zuwendung.

Fußnoten
1. ↑ Im Folgenden bezeichnet als Zuwendungsbestätigung oder Spendenbescheinigung.
2. ↑ § 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG

Ihre Ansprechpartnerin:

Helga Erhorn
Wirtschaftsjuristin (FH)
herhorn@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 128

Praxis

Kaufpreisaufteilung bei Immobilienerwerben aus steuerlicher Sicht

Worauf Sie achten sollten

Bei der Anschaffung von Grundstücken spielt die Aufteilung des Kaufpreises einschließlich der damit zusammenhängenden Anschaffungsnebenkosten für den Investor oder einen zukünftigen Vermieter eine wichtige Rolle. Je höher der abschreibungsfähige Anteil am Gesamtkaufpreis ist, umso größer sind die steuerlich relevanten Abschreibungen und damit letztlich die Steuerminderungen.

Bisher wurde von den Finanzämtern beim Erwerb von Grundstücken häufig die sog. Abzugsmethode zugelassen, auch wenn diese bereits durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 15.01.1985 verworfen wurde. Hierbei wird die Differenz zwischen dem maßgeblichen Bodenrichtwert und dem Gesamtkaufpreis als Anschaffungskosten des Gebäudes angesetzt.

Nach dem oben genannten BFH-Urteil ist für die Aufteilung des Kaufpreises das sog. Sachwertverfahren anzuwenden. Das gilt sowohl für Mietwohngrundstücke als auch für Geschäftsgrundstücke und für Eigentumswohnungen im Privatvermögen. Für die Eigentumswohnungen hat der BFH festgestellt, dass die eingeschränkte Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeit des Wohnungseigentümers hinsichtlich seines Bodenanteils keinen niedrigeren Wertansatz des Bodenanteils rechtfertige. Beim Sachwertverfahren ist für die Aufteilung des Gesamtkaufpreises die Relation zwischen dem Sachwert des Bodenwertes und den typisierten Herstellkosten der baulichen Anlagen nach Marktanpassungen und Alterswertminderungen maßgeblich.

Seit Januar 2015 wendet die Finanzverwaltung flächendeckend ein Schätzungsverfahren an, welches auf den aktuellen Normalherstellungskosten basiert, und hat hierfür ein Excel-Aufteilungsmodell programmiert. Dieses Instrument ist für jeden auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen zugänglich. Dieses Modell weist allerdings an vielen Stellen Schwachpunkte auf. Schon kleine Eingabefehler können hier zu folgenschweren Abweichungen bei der Kaufpreisaufteilung führen. Der größte Kritik-

punkt an dem BMF-Tool in der Fassung von 2015 war die fehlende Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen. Mit der am 16.02.2016 veröffentlichten Fassung 2016 wurde diesem Problem endlich abgeholfen und das Modernisierungspunkte-Schema aus der Sachwertrichtlinie in das BMF-Tool übernommen. Eine Überprüfung der vom Finanzamt vorgenommenen Aufteilung ist aber aufgrund mangelnden Fachwissens und nicht offenliegender Berechnungswege schwierig.

Um diese Unsicherheiten zu umgehen, gibt es die Möglichkeit, bereits im Rahmen des Ankaufes ein Gutachten erstellen zu lassen. Dieses Gutachten sollte dann als Anlage zum Kaufvertrag genommen werden. Sollte die Finanzverwaltung Zweifel an dem Gutachten haben, müsste sie ein Gegengutachten in Auftrag geben. Die Beweislast träfe hier die Finanzverwaltung.

Wenn sich die Vertragsparteien darüber einig sind, kann bereits im Kaufvertrag eine Aufteilung des Kaufpreises auf die einzelnen Wirtschaftsgüter vorgenommen werden Dieser Aufteilung hat die Besteuerung grundsätzlich zu folgen. Allerdings hat der BFH hierzu in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass dies nicht gilt, wenn Bedenken gegen die wirtschaftliche Richtigkeit der im Vertrag vorgesehenen Aufteilung bestehen.

Wichtig ist es somit, sich bereits vor einem Immobilienkauf mit dieser Problematik zu beschäftigen. DIERKES PARTNER hilft Ihnen dabei gern.

Ihr Ansprechpartner:

Manuel Beecken, StB
mbeecken@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 106

Ihr Ansprechpartner:

Simon Thering, WP, StB
sthering@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 147

„Es ist eine Auszeichnung für uns“

Dierkes-Partner-Autoren veröffentlichen in Fachliteratur von Experten für Experten

Man darf es durchaus als Auszeichnung verstehen, wenn das eigene Wissen in Fachmagazinen veröffentlicht wird. Daher freuen wir uns, dass Dr. Simone Wick, Dr. Florian Gehrke und Herr Carsten Deecke mit ihrem Artikel „Risks of Brexit from a continental European - especially german - perspective“, erschienen sowohl in Morison KSis „Global Tax Insights Q4/16“ als auch in der „Global Tax Weekly“ von Wolters Kluwer, in den Kreis dieser Experten aufgenommen wurden.

Praxis

Arbeitnehmerentsendung – Was Sie wissen sollten

Grundlagen und Wechselwirkungen von Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrrecht

Neben weltweit agierenden Konzernen setzen sich seit einigen Jahren auch vermehrt kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit dem Thema des internationalen Mitarbeitereinsatzes auseinander. Jeder „Schritt über die Grenze“ eines Arbeitnehmers bedarf mit Blick auf Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Steuern der vorausschauenden Prüfung und Planung.

Im Folgenden werden wesentliche Aspekte für entsandte Arbeitnehmer (Expats) auf Basis der deutschen Vorschriften dargestellt. Die Ausführungen gelten grundsätzlich sowohl für Inbound-Entsendungen (aus dem Ausland nach Deutschland) als auch für Outbound-Fälle aus Deutschland heraus.

Arbeitsrechtliche Grundlagen

Steht ein Auslandseinsatz an, ist zunächst die arbeitsvertragliche Grundlage zu schaffen. Hierbei stellt sich meist die Frage, ob das Arbeitsverhältnis im Heimatstaat bestehen bleiben soll oder vorübergehend ruhend gestellt wird. Im ersten Fall sollte eine den Arbeitsvertrag ergänzende Entsendevereinbarung, im zweiten Fall eine Ruhensvereinbarung und ein Arbeitsvertrag im Entsendestaat geschlossen werden. Die Wahl eines dieser beiden Grundmodelle hat gravierenden Einfluss auf die weitere arbeits- und sozialrechtliche Einordnung des internationalen Mitarbeitereinsatzes.

Parallel zu den deutschen Vorschriften sind die nationalen Regelungen des anderen Staates zu beachten. Insbesondere in Outbound-Fällen kann z. B. zur Erlangung eines Visums der Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrages zwingend sein. Dies führt zu einem weiteren wichtigen Aspekt: Bei Expats ist stets VOR der Einreise zu prüfen, ob ein Visum bzw. eine Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung notwendig ist. Hierfür ist ausreichend Zeit einzuplanen.

Grundsätzlich sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei in der Rechtswahl. Das bedeutet, es kann entweder das Recht des Heimatstaates oder das Recht des aufnehmenden Staates im jeweiligen Vertrag zur Anwendung gebracht werden. Allerdings gibt es fast in jedem Staat zwingende Arbeitnehmerschutzvorschriften, die trotzdem vorrangig zur

Anwendung kommen. Welche dies sind und welche Auswirkungen sich daraus ergeben, sollte stets vorab geklärt werden, damit sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf einstellen können.

Sozialversicherungsrecht

Gemäß dem im Sozialversicherungsrecht geltenden Territorialitätsprinzip haben Arbeitnehmer grundsätzlich in dem Land, in dem sie tatsächlich tätig sind, auch Beiträge ins Sozialversicherungssystem einzuzahlen. Hieraus können sich für den Arbeitnehmer nachteilige Effekte ergeben: In den meisten Ländern sind vor allem bei der Rentenversicherung für den Bezug von Leistungen Mindestversicherungszeiten zu erfüllen. Diese werden von Expats häufig nicht erreicht. Gleichzeitig werden im Heimatland keine weiteren Beiträge geleistet und die späteren Altersbezüge somit nicht weiter aufgebaut. Zudem stellt sich z. B. auch die Frage nach der Weiterversicherung der im Heimatland verbleibenden Familienmitglieder.

Um gerade bei kurzfristigen Auslandseinsätzen eine Kontinuität im Versicherungsverlauf zu erreichen und Doppelversicherungen zu vermeiden, streben viele Arbeitnehmer einen Verbleib im Sozialversicherungssystem des Heimatstaates an. Bei Fällen innerhalb der EU-/EWR-Staaten greifen zu diesen Zwecken einheitliche Vorschriften zur Entsendung. Werden bestimmte Voraussetzungen erfüllt, bleibt der Arbeitnehmer in seinem Heimatstaat beitragspflichtig und anspruchsberechtigt. Erforderlich ist u. a., dass der Arbeitgeber eine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Entsendestaat ausübt und dass auch während der befristeten Auslandstätigkeit die arbeitsrechtliche Bindung zu diesem Arbeitgeber bestehen bleibt.

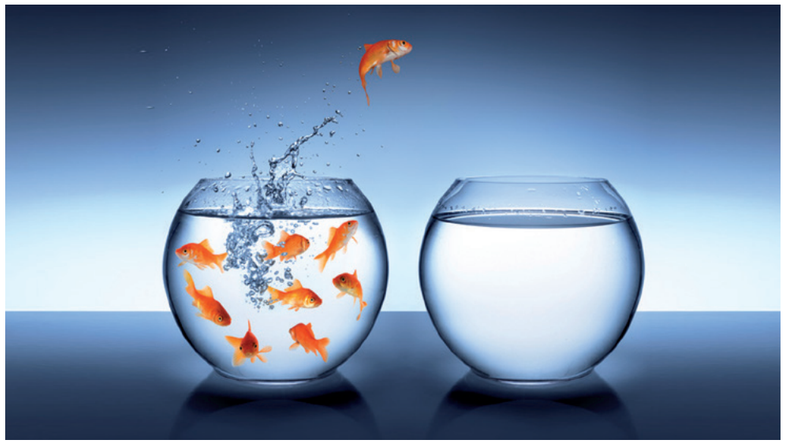

Außerhalb der EU / des EWR hat Deutschland mit vielen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Auf dieser Basis kann zumindest für einzelne Versicherungszweige ein Verbleib im bisherigen System erreicht werden. Die Voraussetzungen und die erfassten Versicherungszweige variieren in den einzelnen Abkommen, sodass jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Bei Entsendungen zwischen Deutschland und dem vertraglosen Ausland kann eine Einstrahlung bzw. eine Ausstrahlung nach den deutschen Vorschriften des Sozialgesetzbuches IV zum Tragen kommen. Auch in diesen Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Weitergeltung der Vorschriften des Heimatstaates erreicht werden.

Greift keine der vorgenannten Varianten, sollte die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung geprüft werden. Abschließend ist festzustellen, ob den Arbeitgeber Einbehaltungs- und Abführungspflichten treffen.

Steuerliche Auswirkungen

Für den Arbeitgeber stellen sich aus steuerlicher Sicht diverse Fragen. Hinsichtlich Verrechnungspreisen ist zu prüfen, welches der beteiligten Unternehmen die mit der Entsendung verbundenen Kosten (Gehalt, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Reisekosten etc.) nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu tragen hat. Dieser Aspekt beeinflusst zum Teil die weiteren steuerlichen Themenfelder, sodass es sich in der Praxis oft empfiehlt, mit dieser Thematik zu beginnen.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob der entsandte Arbeitnehmer eine Betriebsstätte des Arbeitgebers im anderen Land begründet. Hierbei ist u. a. darauf abzustellen, welche Tätigkeit der Arbeitnehmer im anderen Land ausübt, ob eine feste Einrichtung im Ausland besteht bzw. welche Unterschriftenbefugnisse der Expat hat.

Für die persönliche Besteuerung des Expats gilt: Arbeitnehmer mit einem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sind unbeschränkt steuerpflichtig. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann sich über eine inländische Tätigkeit zumindest eine beschränkte Steuerpflicht ergeben. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob im anderen Staat ebenfalls eine (un-)beschränkte Steuerpflicht entsteht. In diesen Fällen kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen. Zur Vermeidung einer doppelten Belastung hat Deutschland mit vielen Staaten so genannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen. Da es sich bei den DBA stets um bilaterale Verträge handelt, sind im konkreten Fall die Vorschriften des jeweils gültigen DBA zu prüfen.

Auf Basis der DBA-Vorschriften wird zunächst der Ansässigkeitsstaat bestimmt. Dieser richtet sich in der Regel nach dem Vorhandensein eines Wohnsitzes bzw. dem Mittelpunkt der Lebensinteressen. Danach wird für jede einzelne Einkunftsart das Besteuerungsrecht zugeordnet. Für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit erfolgt dies zumeist nach einem mehrstufigen Verfahren: grds. darf der Wohnsitzstaat derartige Einkünfte versteuern. Eine Ausnahme gilt, wenn die Tätigkeit im anderen Staat ausgeübt wird. Allerdings fällt das Besteuerungsrecht wieder an den Wohnsitzstaat zurück, wenn kumulativ die Vorgaben der sogenannten 183-Tage-Regelung erfüllt sind. Hier ist neben der Anzahl der Aufenthalts- bzw. Werktage insbesondere auch darauf abzustellen, welches Unternehmen die Kosten trägt. In einigen DBA sind daneben Sonderregelungen für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern wie leitende Angestellte oder Grenzgänger zu beachten.

Steht fest, in welchem Land ein Arbeitnehmer steuerpflichtig ist, stellt sich für den Arbeitgeber ergänzend die Frage, ob ihn eine Verpflichtung zum Lohnsteuereinbehalt in diesem Land trifft.

Wechselwirkungen und Fazit

Eine Arbeitnehmerentsendung bedarf in jedem Fall der frühzeitigen Prüfung und Planung, um alle rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und miteinander in Einklang zu bringen. Aufgrund von Wechselwirkungen und zum Teil sogar gegenläufiger Anforderungen sind die diversen Fragestellungen parallel und in fortwährender Abstimmung zu bearbeiten.

Ist z. B. nach dem Recht des aufnehmenden Staates ein lokaler Arbeitsvertrag notwendig, kann dies dazu führen, dass die Voraussetzungen für eine Ausstrahlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht erfüllt werden und der Arbeitnehmer im anderen Land beitragspflichtig wird. Ähnlich verhält es sich mit Verrechnungspreisthemen und der Fortgeltung der deutschen Sozialversicherung nach den nationalen Regelungen: Ist mit Blick auf den Fremdvergleichsgrundsatz eine Weiterbelastung von Kosten an das aufnehmende Unternehmen erforderlich, so trägt der entsendende deutsche Arbeitgeber die Kosten wirtschaftlich nicht und es handelt sich ebenfalls nicht mehr um eine Ausstrahlung.

Weitere Wechselwirkungen können sich innerhalb der verschiedenen steuerlichen Themenfelder ergeben: So führt die Begründung einer Betriebsstätte durch den entsandten Arbeitnehmer selber dazu, dass auch bei einem Aufenthalt von weniger als 183 Tagen das Besteuerungsrecht auf den anderen Staat übergehen kann.

Schon diese Beispiele zeigen: Eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten im Vorhinein ist bei jeder Entsendung unerlässlich. Nur so kann für den Einzelfall die beste Gesamtlösung gefunden werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dr. Simone Wick, StBin
swick@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 404

Ihr Ansprechpartner:

Johann Moritz Leverkühn, RA
jmleverkuehn@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 122

Praxis

Was ändert sich bei der Steuer?

Ein erster Überblick über Steuerrechtsänderungen 2017

Ab dem Jahr 2017 treten zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft. Neben der Anhebung von Freibeträgen sowie der Erhöhung des Kindergeldes, über die sich insbesondere Familien freuen dürfen, hat der Gesetzgeber auch eine Vielzahl von Änderungen für Unternehmer beschlossen. Wir möchten Ihnen mit diesem Beitrag einen ersten Kurzüberblick über wichtige Gesetzesänderungen geben, die im Wesentlichen ab dem Jahr 2017 ihre Wirkung entfalten.

Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und Tarifanpassungen zum Abbau der kalten Progression

Auf Grundlage des 11. Existenzminimumberichtes der Bundesregierung wurden der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für das Jahr 2017 und 2018 angehoben. Der Grundfreibetrag steigt für das Jahr 2017 um 168 € und für das Jahr 2018 um weitere 180 € auf insgesamt 9.000 €. Auch der Kinderfreibetrag pro Kind wurde erhöht und steigt ab 2017 und 2018 um 108 € bzw. 72 € auf insgesamt 4.788 €.

Zur weiteren Förderung der Familien wurde ebenfalls über eine Erhöhung des Kindergeldes entschieden. Das Kindergeld steigt für jedes zu berücksichtigende Kind in zwei Schritten ab dem Monat Januar 2017 und Januar 2018 um monatlich 2 €.

Zusätzlich zu den oben genannten Anpassungen wird der Einkommensteuertarif angehoben, um der inflationsbedingten kalten Progression entgegenzuwirken. Hierdurch werden die Tarifeckwerte für 2017 und 2018 um 0,73 % bzw. 1,65 % nach oben angepasst. Die Anpassungen im Überblick:

	2016	2017	2018
Grundfreibetrag	8.652 €	8.820 €	9.000 €
Kinderfreibetrag	4.608 €	4.716 €	4.788 €
Kindergeld			
1. und 2. Kind	190 €	192 €	194 €
3. Kind	196 €	198 €	200 €
4. Kind und weitere	221 €	223 €	225 €

Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Mit dem Gesetz zu steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr hat der Gesetzgeber weitere Maßnahmen umgesetzt, die den Ausbau der Elektromobilität in der Bundesrepublik Deutschland fördern sollen.

Die bisher seit dem 01.01.2016 geltende fünfjährige Steuerbefreiung für die Kfz-Steuer bei erstmaliger Zulassung reiner Elektrofahrzeuge wurde rückwirkend auf zehn Jahre verlängert. Die Steuerbefreiung gilt somit bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2020 für zehn Jahre ab dem Tag der Zulassung.

Um die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachhaltig zu verbessern, wurden mit diesem Gesetz die vom Arbeitgeber gewährten Vorteile für das Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei gestellt. Demnach können Arbeitnehmer ihre privaten Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers aufladen, ohne dass dieser Vorteil der Einkommensteuer unterliegt. Die Steuerbefreiung gilt auch für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung. Zudem hat der Gesetzgeber die 25%ige Lohnsteuerpauschalierungsmöglichkeit um die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer erweitert. Diese Pauschalierung gilt auch für Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb einer privaten Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge.

Die neuen Regelungen zur Förderung der Ladeinfrastruktur gelten ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020.

Gesetz zur steuerlichen Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung von Körperschaften

Die bisher geltende Vorschrift zum Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG), nach dem nicht genutzte Verluste bei Anteilsübertragungen an einer Körperschaft von mehr als 25 % der Anteile (anteilig) untergehen, ist durch die neu geschaffene Vorschrift (§ 8d KStG) eingeschränkt worden.

Bisher sahen die Vorschriften des § 8c KStG lediglich Ausnahmen bei dem Untergang von Verlustvorträgen vor, sofern es sich um bestimmte Anteilsübertragungen innerhalb eines Konzerns (Konzern-Klausel) handelte oder soweit zum Zeitpunkt des schädlichen Erwerbs stille Reserven (Stille-Reserven-Klausel) vorhanden waren. Mit dem neu geschaffenen § 8d KStG wird unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Möglichkeit geschaffen, den steuerlichen Verlust vor dem Untergang zu retten.

Die neue Regelung ist insbesondere für den Mittelstand ohne Konzernstrukturen und wesentliche stille Reserven zu begrüßen, da bei Anteilsübertragungen von mehr als

25 % dies bisher zwangsläufig zu einem Untergang von Verlustvorträgen führte.
Voraussetzung für die von der Körperschaft zu beantragende Anwendung des § 8d KStG ist, dass die Gesellschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der der Antragstellung vorausgeht, ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält. Zudem darf die Körperschaft vom Zeitpunkt des Gesellschafterwechsels bis zur vollständigen Verlustnutzung kein sog. fortführungsschädliches Ereignis auslösen. Ein fortführungsschädliches Ereignis liegt unter anderem vor, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt, ruhend gestellt oder anderen Zweckbestimmungen zugeführt wird. Darüber hinaus sieht die Vorschrift eine Reihe von weiteren schädlichen Ereignissen vor.
Die neue Regelung findet rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung.

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens
Bereits im Juli vergangenen Jahres wurde das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens im Bundesgesetzblatt verkündet. Hintergrund dieses Gesetzes sind die Bestrebungen des Gesetzgebers, das Besteuerungsverfahren im Hinblick auf die immer weiter fortschreitende Digitalisierung anzupassen.
Herzstück dieses Gesetzes ist die automationsgestützte Veranlagung von Steuerfällen. Zukünftig sollen die elektronisch eingehenden Steuererklärungen flächendeckend automationsgestützt verarbeitet werden, so dass nur noch die auf Grundlage von Risikomanagementsystemen ausgewählten prüfungsrelevanten Fälle individuell geprüft und verarbeitet werden.
Neben der automationsgestützten Bearbeitung von Steuerfällen wurden mit diesem Gesetz auch die Abgabefristen für Steuererklärungen um jeweils zwei Monate verlängert. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 sind Steuererklärungen erst bis zum 31. Juli des Folgejahres bzw. für steuerberatende Berufe erst bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres abzugeben. Die Finanzämter können jedoch weiterhin von der Möglichkeit zur vorzeitigen Anforderung von Steuererklärungen Gebrauch machen.
Im Zusammenhang mit den verlängerten Abgabefristen wurden auch die Regelungen zum Verspätungszuschlag wesentlich verändert. Bisher hatte der Finanzbeamte bei der Festsetzung des Verspätungszuschlages Ermessensspielräume. Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 entstehen grundsätzlich die Zuschläge bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen per Gesetz, ohne dass es einen Ermessensspielraum von Seiten der Finanzverwaltung gibt.

Sonstige Änderungen
Neben vielen weiteren Änderungen hatte der Gesetzgeber das Bestreben, die in jüngster Vergangenheit vermehrt vorkommenden Fälle von Kassenmanipulationen bei bargeldintensiven Geschäften einzudämmen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen im Dezember 2016 erlassen (siehe Artikel „Die richtige Kassenführung“ im Newsletter 2/16). Neben dem Erlass des sog. Kassengesetzes hat der Gesetzgeber Maßnahmen gegen die innerhalb eines Konzerns vermehrt auftretenden Gestaltungen zur Minderung erwirtschafteter Gewinne beschlossen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Steuerpolitik internationaler Großkonzerne durch Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme einzudämmen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen ist nicht Gegenstand dieser Kurzübersicht.

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Franz, StB
sfranz@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Intern

Wirtschaftstreff „Wir in Hamburgs Mitte“

Das TAGEBLATT lud zum Netzwerken in die Handelskammer

Tim Wöhler, Hans-Peter Schubert und Herbert Schulte am Stand von Dierkes Partner

Als Teil der Unternehmermesse „Wir in Hamburgs Mitte“ wurden wir in die wunderschönen, klassizistischen Säle der Handelskammer Hamburg eingeladen, um Dierkes Partner vorzustellen und zu den anderen Teilnehmern Kontakte zu knüpfen. Veranstalter war die TAGEBLATT Event GmbH in Kooperation mit dem Wirtschaftsmagazin „Business & People“, der Haspa und der Handelskammer Hamburg. Wie schon im letzten Jahr sorgten die Organisatoren auch dieses Mal wieder für regen Zulauf aus der Metropolregion Hamburg. Für Dierkes Partner nahmen unsere Partner Hans-Peter Schubert, Tim Wöhler und Herbert Schulte die Einladung gern an.

Nach der Begrüßung durch Dr. Harald Vogelsang, dem Vorstandssprecher der Haspa, und einem kleinen Mittagssnack wurde gefachsimpelt und ausgiebiges Networking betrieben. Besonders gut kam dabei unser Notfallordner an, der im Ernstfall ein wichtiger Helfer zur Sicherung der Handlungsfähigkeit eines Unternehmens sein kann - aber auch unsere Schokomünzen und die Geldscheinschokoladen stießen auf erwartet großes Interesse.
Nach einigen Stunden interessanter Gespräche über die Digitalisierung der Buchhaltung, Gehaltsoptimierung oder auch einfach über die schmucke blaue Schleife an unserem Bistrotisch wurde das Roll-Up am späten Nachmittag wieder eingepackt und für die nächste Messe sicher verstaut. Wir danken den Organisatoren und allen Mitausstellern für das positive Feedback und freuen uns schon auf die nächste Veranstaltung.

Für Sie schauen wir auch gern zweimal hin!

DIERKES PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Intern

Dürfen wir vorstellen?

Unser neues Familienmitglied!

Vor knapp sechs Monaten hat Dierkes Partner ein neues Familienmitglied bekommen: Den DP-Blog! Und wir können versichern, er entwickelt sich prächtig und wird immer umfangreicher und vielfältiger.

Etwa alle zwei Wochen informieren wir über fachlich aktuelle Themen, denn Neuigkeiten teilen wir gerne. So dürfen zum Beispiel Artikel über die verschiedenen Auswirkungen des Brexit oder die grenzübergreifende Bekämpfung von sog. „Steueroasen“ nicht fehlen. Geschrieben werden die Beiträge von Berufsträgern unterschiedlicher Abteilungen und Fachrichtungen. Die dadurch entstehende Abwechslung der behandelten Themen lässt jeden etwas Interessantes zum Lesen und Nachdenken finden. Das Archiv bietet zudem die Möglichkeit, zu stöbern oder direkt nach Schlagworten zu suchen.

Auch unsere Nachwuchskräfte sind mit vollem Tatendrang dabei. Wenn man sie die Köpfe zusammenstecken und diskutieren sieht, wissen alle Bescheid, denn dann werden die neuen Azubiblogbeiträge geplant. Im Azubiblog geht es weniger fachlich zu. Es wird vielmehr über die großen und kleinen Herausforderungen des Ausbildungsalltags und gemeinsam unternommene Aktivitäten berichtet. Wie läuft ein Berufsschulalltag ab? Wie das erste Fachseminar? Wie gestaltet sich ein Auslandssemester? Insbesondere Schüler und Studenten erhalten somit die Möglichkeit herauszufinden, dass Ausbildungsberufe in der Steuerberatung, Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung überhaupt nicht öde und spröde sind – ganz im Gegenteil! Aber auch „erwachsene“ Leser sind natürlich herzlich willkommen, einen Blick in den Azubiblog zu werfen.

Langeweile kommt in unserem DP-Blog also nie auf! Auch in Zukunft wird es viele spannende Fachartikel und kreative Nachwuchsbeiträge rund um die Steuer- und Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und das Haus DP geben.

Vielleicht finden ja auch Sie den einen oder anderen interessanten Beitrag oder werfen einfach mal so einen Blick hinter die Kulissen. Wir würden uns freuen.

Unsere Dierkes Partner Nachwuchskräfte

Intern

Dierkes Partner feiert Fasching

Fasching feiern im Büro? Ist das möglich? Bei Dierkes Partner schon!

Am Freitag, den 24. Februar 2017, wurde der Arbeitsalltag bei Dierkes Partner etwas aufgepeppt. Was eigentlich nur im Rheinland und bei uns im Norden häufig nur noch in Schulen und Kindergärten gefeiert wird, sollte in diesem Jahr bei uns Einzug halten: **FASCHING**
Die klassische Kleiderordnung bei Dierkes Partner wurde für diesen Tag ausgesetzt und durfte durch individuelle Kostüme und Accessoires ersetzt werden. Der Büroalltag sollte jedoch ganz normal stattfinden.

Am Freitagmorgen war es dann soweit: Die Büroräume wurden durch zahlreiche Luftballons verschönert und farblich hervorgehoben. Es erschienen nicht nur verschiedene Tiere, sondern auch Superman, Cleopatra, ein Jedi-Ritter, ein arabischer Scheich,

„Dittsche“, Rotkäppchen und ein Priester zur Arbeit. Die Kostüme wurden begutachtet und es wurde viel gelacht.
Einige Mitarbeiter trauten sich sogar, in der Mittagspause ihre Kostüme der Öffentlichkeit vorzuführen. Es gab viele verwunderte Blicke, aber auch sehr viele Komplimente zu dieser tollen Idee.
Am Nachmittag gab es dann noch einen gemeinsamen Faschingsumtrunk, der mit Getränken und belegten Brötchen bei Karnevalsmusik zelebriert wurde. So konnten die vielfältigen Kostüme nochmal ausgiebig betrachtet und das eine oder andere Erinnerungsfoto geschossen werden.

Fazit des ersten Dierkes-Partner-Faschingstages:
Es wird nicht der einzige Fasching bei Dierkes Partner bleiben. Wir hatten sehr viel Spaß und der Arbeitsalltag wurde durch die doch zum Teil sehr ungewöhnlichen Verkleidungen aufgelockert. Bereits jetzt gibt es neue Ideen und Pläne für die Kostüme im nächsten Jahr. Es scheint, als wäre eine neue Tradition geboren!

Bis zum nächsten Jahr!
Hei-Jo Hei-Jo oder Allez Hopp

„Es ist eine Auszeichnung für uns“

Dierkes-Partner-Autoren veröffentlichen in Fachliteratur von Experten für Experten

Man darf es durchaus als Auszeichnung verstehen, wenn das eigene Wissen in Fachmagazinen veröffentlicht wird. In der Tat zeichnet es einen als wirklichen Experten aus.
Daher freuen wir uns, dass Frau Sabine Boldt mit ihrem Artikel in „Lohn + Gehalt“ in den Kreis dieser Experten aufgenommen wurde.

Praxis

Reisekosten: Wenn der Ehepartner mitreist

Wie Sie die Aufwendungen richtig aufteilen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Aufwendungen, die ihnen im Rahmen einer Dienstreise (der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit) entstehen, steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen. Dabei sind die seit 2014 geltenden Reisekostenrichtlinien zu beachten. Erstattungsfähig sind neben den Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt wie zum Beispiel Bahn- oder Flugkosten auch die Übernachtungsaufwendungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Verpflegungsaufwendungen. Wie genau die Abrechnung erfolgt, wird im ergänzten BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 ausgeführt.

Was können Sie Ihren Arbeitnehmern aber steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten, wenn der Ehepartner ihn begleitet?
Insbesondere Arbeitnehmer in leitenden Positionen werden gelegentlich auf Grund gesellschaftlicher Gepflogenheiten von ihren Ehepartnern bei Auswärtstätigkeiten begleitet.

Übernimmt der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang die Aufwendungen für Flug, Hotel oder Verpflegung, stellt dies für den Arbeitnehmer insoweit steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar. Arbeitgeber können ihrem Arbeitnehmer lediglich die

Aufwendungen abgabenfrei erstatten, die auch ohne die Mitnahme des Ehegatten angefallen wären. Lassen sich die Kosten nicht genau dem Arbeitnehmer beziehungsweise seinem Ehepartner zuteilen, ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen – gegebenenfalls mit 50 %. Dies gilt im Übrigen auch für weitere Familienangehörige wie zum Beispiel die Kinder des Ehepaares.

Praxistipp: Bei Übernachtungsaufwendungen können Arbeitgeber allerdings die Kosten für ein Einzelzimmer erstatten, die im Regelfall höher sind als 50 % der Kosten für ein Doppelzimmer.

Fordern Sie daher auch eine Rechnung für ein Einzelzimmer an. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich, lassen Sie sich die Preisliste geben, aus der die Kosten für ein Einzelzimmer hervorgehen. Haben Sie keinen entsprechenden Beleg, wären auch hier die Aufwendungen je zur Hälfte auf den Arbeitnehmer und seinen Ehepartner aufzuteilen. Übrigens: Übernimmt der Ehegatte dienstliche Aufgaben und wird wie eine fremde Arbeitskraft eingesetzt, können Sie auch die Kosten für ihn steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen. Für eine anstehende Lohnsteueraußenprüfung müssen Sie aber besonderes Augenmerk auf eine gute Dokumentation legen.

Kann das Ehepaar die Dienstreise auch mit einem Urlaub verbinden?
Ja. Die Kosten sind entsprechend aufzuteilen. Die Zuordnung von Hotel- und Verpflegungsaufwendungen zur Dienst- beziehungsweise zur Urlaubsreise ist im Regelfall anhand der zeitlichen Einordnung leicht vorzunehmen. Die Fahrtkosten für die Anreise wie zum Beispiel Flug- oder Bahnkosten brauchen Sie für Ihren Arbeitnehmer übrigens trotz der Verbindung mit einer Urlaubsreise nicht aufzuteilen, wenn der eigentliche Anlass der Reise eindeutig beruflich veranlasst ist. Unabhängig von der Dauer des privaten Aufenthalts ist in diesen Fällen von einer untergeordneten privaten Mitveranlassung auszugehen.

Aber Vorsicht: Gerade wenn der Ehepartner oder auch die Kinder mitreisen, sollten Arbeitgeber auf eine gute Dokumentation achten, um bei einer Lohnsteueraußenprüfung die betriebliche Veranlassung darlegen zu können.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Boldt, Steuerfachangestellte, Personalfachkauffrau
sboldt@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 138

Intern

Zusammen ist man stärker

Morison KSi feiert erste Erfolge

Ein Jahr nach der Fusion von Morison International und KSi steht Morison KSi mit mehr als 12.000 Mitarbeitern und einem Gesamtumsatz von ca. einer Milliarde US$ an neunter Stelle im International Accounting Bulletin (IAB) World Survey 2017.

Weltweite Umfrage – Gesamtumsätze

Rang	Name	Umsätze Mrd. US$
1.	Praxity	4,75
2.	LEA Global / Leading Edge Alliance	3,08
3.	GGI	2,49
4.	Prime Global	2,13
5.	Allinial Global	1,76
6.	BKR International	1,36
7.	AGN International	1,25
8.	DFK International	1,22
9.	**Morison KSi**	**1,00**
10.	IAPA	0,88

In den Regionen Afrika, Asien, Lateinamerika und dem Mittleren Osten konnte Morison KSi sich sogar einen Platz unter den Top 5 sichern.

Liza Robbins, CEO Morison KSi: „Morison KSis erstes Jahr war extrem erfolgreich und das spiegelt sich in dieser Umfrage wider. Die Mitglieder sind jetzt Teil eines größeren und besseren Verbandes mit wachsender, grenzübergreifender Zusammenarbeit und einem breiteren Spektrum an Fachgebieten und technischer Expertise.“

Im Laufe des Jahres wird Morison KSi seinen Mitgliederstamm an bisher nicht repräsentierten Standorten in aller Welt erhöhen und daran arbeiten, seinen Mitgliedern auch in Zukunft stetig wachsende Vorteile bieten zu können.
Das International Accounting Bulletin erscheint einmal im Monat und vergleicht jedes Jahr die erfolgreichsten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im World Survey.

Carsten Deecke, Partner: „Diese positive Entwicklung zeigt wieder einmal, dass unsere Mitgliedschaft bei Morison KSi für unsere Mandanten wichtig und richtig ist.“

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Kfm. Carsten Deecke, WP, StB
Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)
cdeecke@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Praxis

Verschärfte Spielregeln für die Finanzbuchhaltung

Erfolgreiche Veranstaltung von Dierkes Partner bei der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Obwohl die Finanzverwaltung bereits im Jahr 2014 die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an das Führen und Aufbewahren von Büchern in elektronischer Form konkretisierte, stehen immer noch viele Unternehmen vor der Herausforderung, diese Grundsätze umzusetzen. Darüber hinaus sehen sich die Unternehmen zunehmend mit immer höheren Anforderungen an das ordnungsgemäße Führen von Kassen konfrontiert.

Da nur wenige Unternehmen die Ordnungsmäßigkeitsanforderung der Buchführung sowie der Kassenführung umgesetzt haben, führten Carmen Hansen und Sebastian Franz zusammen mit der IHK Lüneburg-Wolfsburg eine Seminarveranstaltung zu diesem Thema durch. Die Veranstaltung wurde im Dezember 2016 und im Februar 2017 in den Räumlichkeiten der IHK angeboten und von einer Vielzahl Lüneburger Unternehmen angenommen.

Unter dem Titel „Betriebsprüfung - verschärfte Spielregeln für die Finanzbuchhaltung“ wurden im Rahmen des ersten Teils der Veranstaltung von Sebastian Franz detailliert die neuen Anforderungen der Finanzverwaltung an eine digitale Buchhaltung dargelegt. Die aufgezeigten Beispiele und konkreten Handlungsempfehlungen ermöglichten den Teilnehmern einen regen Erfahrungsaustausch und lebhafte Diskussionen innerhalb der Veranstaltung.

Nach der Seminarpause führte Frau Hansen die Teilnehmer durch die Vielzahl von relevanten Vorschriften zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Daneben wurden auch die aktuellen Gesetzesänderungen intensiv besprochen und praktische Hinweise zur Vermeidung von Kassenfehlern erörtert.

Die rege Anteilnahme Lüneburger Unternehmen an dieser gemeinsamen Veranstaltung der IHK und Dierkes Partner betont die Aktualität und hohe Bedeutung dieser Thematik.

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Franz, StB
sfranz@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Ihre Ansprechpartnerin:

Carmen Hansen, StBin
chansen@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Lesetipp

- „Die richtige Kassenführung“ (NL 2/16)
- „Elektronische Buchführung – aber bitte richtig!“ (NL 3/16)

Praxis

Das neue Kassengesetz

Weitere Verschärfungen von Seiten der Finanzverwaltung!!!

Noch kurz vor dem Jahreswechsel hat der Gesetzgeber das “Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz ist aus Sicht der Finanzverwaltung ein weiterer Baustein, die Manipulationsmöglichkeiten von elektronischen Kassensystemen einzuschränken. Bereits seit dem 1. Januar 2017 müssen Unternehmen, die entsprechende Kassensysteme im Einsatz haben, bestimmte Anforderungen zur ordnungsgemäßen Aufzeichnung und Aufbewahrung der steuerrelevanten Daten beachten. Dazu haben wir im Newsletter 2/2016 berichtet.

Die Kernstücke des neuen Kassengesetzes sind die Anforderungen an elektronische Aufzeichnungssysteme mit der Einführung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, neue Meldepflichten für Unternehmen sowie die neu eingeführte Kassen-Nachschau.

Elektronische Aufzeichnungssysteme mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen

Werden Geschäftsvorfälle, beispielsweise Bareinnahmen, nach dem 31. Dezember 2019 mittels elektronischer Kassensysteme aufgezeichnet, so muss ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet werden, das jeden Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet.
Was ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem? Hierunter fallen die EDV-Registrierkassen und PC-Kassensysteme, aber auch Waagen mit Registrierfunktion und sog. kassenähnliche Systeme (bspw. Taxameter, Geldspielgeräte, Fahrscheinautomaten, Warenwirtschafts- und Fakturierungssysteme). Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme betroffen sind und welche konkreten technischen Anforderungen zu erfüllen sind, werden in einer noch zu erlassenden Kassensicherungs-Verordnung präzisiert.
Die elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein.

Diese Sicherheitseinrichtung besteht aus

- einem Sicherheitsmodul
- einem Speichermedium
- einer einheitlichen digitalen Schnittstelle

Das Sicherheitsmodul soll eine sichere Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle gewährleisten. Für die Sicherung der digitalen Aufzeichnung und deren Bereitstellung dient das Speichermedium. Durch die einheitliche digitale Schnittstelle werden die digitalen Kassendaten der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt.
Diese technischen Sicherheitseinrichtungen werden die Kassenhersteller sicherlich vor Herausforderungen stellen. Die Zertifizierung erfolgt durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.
Für bestimmte Kassensysteme gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022.

Neue Meldepflichten der Unternehmen

Auch heute schon sind die Einsatzorte und die Zeiträume über den Einsatz von elektronischen Kassensystemen zu protokollieren. Daneben wird eine neue Meldepflicht für die Anschaffung und Außerbetriebnahme von elektronischen Kassensystemen eingeführt.
Werden elektronische Aufzeichnungssysteme genutzt, so hat innerhalb eines Monats nach Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme eine Meldung an das zuständige Finanzamt zu erfolgen. Neben dem Namen und der Steuernummer des Steuerpflichtigen sind beispielsweise Angaben zur Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, Art und Seriennummer des elektronischen Auszeichnungssystems sowie das Datum der Anschaffung/Außerbetriebnahme in einem amtlichen Vordruck zu melden.
Diese Meldeverpflichtung greift für Vorgänge ab dem 1. Januar 2020 innerhalb eines Monats nach Anschaffung bzw. Außerbetriebnahme. Bei Aufzeichnungssystemen, die vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, hat die Meldung bis zum 31. Januar 2020 zu erfolgen.

Kassen-Nachschau

Mit der Kassen-Nachschau hat der Gesetzgeber ein weiteres Instrument zur Überprüfung der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben eingeführt.
Ohne vorherige Ankündigung seitens der Finanzverwaltung kann u. a. eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Kassensystems, der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung und Buchung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sowie die entsprechenden Organisationsunterlagen erfolgen.

Die Kassen-Nachschau ist nicht nur zu beachten von Unternehmen, die ein elektronisches Kassensystem im Einsatz haben. Auch für Unternehmen, die ihre Tageseinnahmen in Form einer offenen Ladenkasse ermitteln, gilt die Kassen-Nachschau.
Bisher hatte die Finanzverwaltung auch schon die Möglichkeit, Unternehmen spontan in ihren Geschäftsräumen zu besuchen. Im Rahmen der sog. Umsatzsteuer-Nachschau wird die „Kassenprüfung" vor dem Hintergrund der korrekten Aufzeichnung der Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorgenommen.
Die Befugnisse der Finanzverwaltung während der Kassen-Nachschau greifen weiter. Neben dem Kassensturz ist in Verdachtsfällen ein sofortiger Übergang in eine steuerliche Außenprüfung möglich. Beim Kassensturz wird geprüft, ob der tatsächlich gezählte Kassenbestand mit den Aufzeichnungen übereinstimmt.
Die Vorschriften zur Kassen-Nachschau sind grundsätzlich schon ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

Weitere Neuregelungen
Die bisher schon durch die Rechtsprechung manifestierte Einzelaufzeichnungspflicht wurde nun in das Gesetz aufgenommen. Die Einzelaufzeichnungspflicht schreibt vor, dass jeder Geschäftsvorfall einzeln mit folgenden Angaben aufzuzeichnen ist:

- Name/Firma/Anschrift des Käufers
- Name/Firma/Anschrift des Verkäufers
- Inhalt des Geschäftes (Lieferung oder Leistung)
- Höhe der Bareinnahme / Zahlungsbetrag

Für bestimmte Unternehmen gibt es Ausnahmeregelungen von der Einzelaufzeichnungspflicht. Ob ein Unternehmen unter die Ausnahmeregelung fällt, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Werden elektronische Kassensysteme eingesetzt, ist die Einzelaufzeichnungspflicht immer zu beachten.
Die Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet bei elektronischen Auszeichnungssystemen auch, dass jede Betätigung des Systems zu protokollieren ist. Dazu gehören beispielsweise jeder Tastendruck, Trainingsbuchung, Entnahmen und Stornobuchungen.

All diese Maßnahmen greifen aber nicht, wenn Unternehmen ihre Tageseinnahmen nicht oder nicht vollständig erfassen. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber eine Belegausgabepflicht in das Gesetz aufgenommen.
Ab dem 1. Januar 2020 ist vorgeschrieben, dass über jeden Geschäftsvorfall ein Beleg erzeugt werden muss und dem Kunden zur Verfügung zu stellen ist. Der Kunde ist nicht verpflichtet, diesen Beleg mitzunehmen.
Zu beachten ist, dass diese Belege den Vorschriften der Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unterliegen. Weiterhin sind sie auch über die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren aufzubewahren und ggf. der Finanzverwaltung zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrung kann auch im elektronischen Aufzeichnungssystem erfolgen.

Die Sanktionsmöglichkeiten wurden ebenfalls angepasst. Je nach Sachverhalt können Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von 5.000 € bis hin zu 25.000 € bestraft werden.

Fazit
Die neuen Anforderungen an die Kassenführung mittels elektronischer Kassensysteme werden die Praxis vor einige Herausforderungen stellen. Hinsichtlich der technischen Umsetzungen sind zunächst die Kassenhersteller gefragt.
Durch die Verschärfungen hat die Finanzverwaltung zukünftig weitere Möglichkeiten zur Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung von Kasseneinnahmen. Allein die neu eingeführte Meldepflicht ermöglicht der Finanzverwaltung eine gezielte Auswahl der zu prüfenden Unternehmen.

Sofern elektronische Kassensysteme im Einsatz sind, müssen künftig die vielfältigen Neuerungen beachtet werden. Daneben besteht aber weiterhin die Möglichkeit, die Tageseinnahmen durch eine offene Ladenkasse zu führen. Eine elektronische Kassenführung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.
Wir empfehlen Ihnen eine genaue Prüfung Ihrer Kassenführung unter Berücksichtigung der schon bestehenden Vorschriften und der praktischen Umsetzung der Neuerungen. Eine fehlerhafte Kassenführung kann zu erheblichen Steuernachzahlungen in Betriebsprüfungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Gern unterstützen wir Sie bei der Überprüfung Ihrer Kassenführung. Sprechen Sie uns an!

Ihre Ansprechpartnerin:

Carmen Hansen, StBin
chansen@dierkes-partner.de
04131 - 7499 - 0

Intern

Der lange Weg zur Unternehmensnachfolge

Unsere Partner referierten auf der Veranstaltung „Aus der Praxis für die Praxis – Die Erfolgsfaktoren für die Unternehmensnachfolge“

Am 28. Februar veranstaltete die Creditreform Hamburg zusammen mit der Elektro-Gemeinschaft Hamburg ein Seminar zum Thema Unternehmensnachfolge. Mehrere Referenten beleuchteten dieses aktuelle Thema aus verschiedenen Blickrichtungen. Für Dierkes Partner gab Carsten Deecke einen Überblick über die relevanten Aspekte einer Unternehmensnachfolge und stellte insbesondere die Probleme bei der Kommunikation in den Vordergrund. Viele Unternehmensnachfolgen sind schwierig oder scheitern sogar, weil alle Beteiligten sehr unklare Vorstellungen darüber haben, was sie eigentlich wollen. Dies trifft oft die Übergeber bzw. Verkäufer des Unternehmens, denn in den meisten Fällen handelt es sich um selbst aufgebaute Unternehmen, die das berufliche Lebenswerk darstellen.

Weitere Referenten berichteten über das Thema der Unternehmensbewertung, Finanzierungsmöglichkeiten bei Banken, die sinnvolle Prozessgestaltung der Übergabe sowie Möglichkeiten, Nachfolger über Unternehmensbörsen zu finden. Abgerundet wurde der Nachmittag durch Berichte von Übernehmern von Unternehmen, die ihre Erfahrungen sehr eindrucksvoll darstellten.

Auch Dierkes Partner hatte einen Praxisreferenten eingeladen. In diesem Fall konnte Klaus Dieter Schäfer, Steuerberater und Fachberater für Unternehmensnachfolge, eine Übergabe erfolgreich begleiten, nachdem über mehrere Jahre mit wechselnden Beratern keine Einigung innerhalb der Familie erzielt werden konnte. Auch hier war insbesondere das Thema der Kommunikation, d. h. die klare Formulierung der Erwartungen aller Beteiligten, das Hauptthema.

Carsten Deecke bei seinem Vortrag zur Unternehmensnachfolge

Eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge sollte rechtzeitig geplant und begonnen werden und die persönlichen Erwartungen des Übergebers und des Übernehmers sollten möglichst klar definiert sein, dann kann mit realistischen Kaufpreisvorstellungen der Prozess mithilfe professioneller Berater angegangen werden. Jede Unternehmensübergabe ist dabei ein „Einzelstück“. Jeder Fall liegt anders und die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse der Beteiligten müssen in jedem Prozess ihre Berücksichtigung finden, um zu einer erfolgreichen Unternehmensnachfolge zu kommen.

Für ausführliche Informationen wenden Sie sich gerne an Klaus Dieter Schäfer oder Carsten Deecke.

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Kfm. Carsten Deecke, WP, StB
Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)
cdeecke@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Ihr Ansprechpartner:
Klaus Dieter Schäfer, StB
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
kschaefer@dierkes-partner.de
040 - 36156 - 0

Intern

Top-Steuerkanzleien 2017

... und Dierkes Partner ist wieder mit dabei

Wie schon im letzten Jahr, hat Dierkes Partner es im Focus Spezial „Top-Steuerberatungskanzleien“ auch dieses Mal wieder auf die vorderen Ränge geschafft.
Das Ranking ergibt sich aus Kollegen-Empfehlungen für 19 unterschiedliche Arbeitsgebiete und 10 Branchen, wobei es im Durchschnitt 300 Nennungen je Rubrik gab. In diesem Jahr wurden die Empfehlungen in Richtung Dierkes Partner vermehrt in den Arbeitsgebieten „Wirtschaftsprüfung“ und „Finanzämter“ ausgesprochen und beförderten DP daher in gleich zwei Kategorien auf ein Top-Ranking.

Intern

Wir haben Grund zum Feiern – unsere Jubilare und Absolventen:

Gleich drei strahlende Gesichter: Frau Schmidt, Herr Bergner und Herr Radtke haben Grund zur Freude

Sina Schmidt, Steuerberaterin am Standort Hamburg-City

Bestandene Prüfung zur Steuerberaterin

Der Karriereweg von Sina Schmidt begann am 01.08.2007 bei Dierkes Partner mit dem Beginn ihrer Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Nach dem erfolgreichen Abschluss war ihr schnell klar, dass dies nicht die letzte Prüfung für sie gewesen sein sollte – sie startete direkt im Anschluss ein duales Studium im Bereich der Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Steuern und Prüfungswesen. So hatte sie nach weiteren drei Jahren den Bachelor of Arts in der Tasche. Anschließend sammelte sie bei DP drei Jahre lang weitere Berufserfahrung – eine notwendige Bedingung, um ihr (finales?) Berufsziel zu erreichen und die Prüfung zur Steuerberaterin ablegen zu dürfen. Nun hat sie auch diese Hürde gemeistert!

Liebe Sina, liebe Frau Schmidt, wir gratulieren dir herzlich zu deiner Bestellung als Steuerberaterin!

Intern

Norman Bergner, Steuerberater am Standort Hamburg-City

Bestandene Prüfung zum Steuerberater

Norman Bergner absolvierte zunächst die Ausbildung zum Steuerfachangestellten und schloss im September 2013 ein duales BWL-Studium mit dem Schwerpunkt Steuer- und Revisionswesen erfolgreich ab. Im Frühjahr 2014 zog es ihn von Nordrhein-Westfalen nach Hamburg und sein Weg führte glücklicherweise zu DP – darüber freuen wir uns sehr! Weil das Leben ohne Lernen ja auch zu langweilig ist, gehörten die Steuergesetze für Norman Bergner in den letzten anderthalb Jahren auch wieder zur „Freizeitlektüre“. Das Pauken hat sich gelohnt, denn seit dem 15. Februar 2017 darf er sich nun Steuerberater nennen!

Lieber Norman, lieber Herr Bergner, herzlichen Glückwunsch zum bestandenen Steuerberaterexamen!

Felix Radtke, Steuerberater am Standort Hamburg-City

Bestandene Prüfung zum Steuerberater

Felix Radtke hat in seinem Leben mehr als nur eine Handvoll Prüfungen absolviert. Nach dem Studium der Geschichts-, Politik - und Rechtswissenschaften mit dem Abschluss „Magister Artium“ entschied er sich, nach weiteren beruflichen Stationen, bei Dierkes Partner den Weg zum Steuerberater anzugehen. Zunächst stand jedoch die Weiterbildung zum Geprüften Bilanzbuchhalter im Mittelpunkt, die er im Jahr 2013 erfolgreich bestand. Doch hier sollte der Weg noch nicht zu Ende sein und so stand für Felix Radtke alsbald fest, erneut die abendliche „Schulbank zu drücken“. Auch die Steuerberaterprüfung Anfang 2017 hat er mit Erfolg abgelegt und wir dürfen einen weiteren Steuerberater in unserem Haus begrüßen!

Lieber Felix, lieber Herr Radtke, wir gratulieren dir herzlich zu deiner Bestellung!

Intern

Simon Thering, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater am Standort Hamburg-City

Bestandene Prüfung zum Wirtschaftsprüfer

Seit nun 6,5 Jahren ist Simon Thering Teil von DP und klettert seitdem in regelmäßigen Abständen die Karriereleiter empor: Im Jahr 2009 erwarb er seinen Diplom-Kaufmann, fünf Jahre später wurde er zum Steuerberater bestellt. Kurz darauf wurde Simon Thering erst Prüfungsleiter, dann Teamleiter und darf seit dem 16.01.2017 auch noch den Titel des Wirtschaftsprüfers führen. Ein beeindruckender Karriereweg!

Lieber Simon, lieber Herr Thering. Wir freuen uns sehr für dich und sagen „Herzlichen Glückwunsch, Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater"!

Sara Marin, Wirtschaftspsychologin (B.A.) am Standort Hamburg-City

Bestandene Prüfung zur Wirtschaftspsychologin (B.A.) – auch das gibt es bei Dierkes Partner

Sara Marin absolvierte bei uns sehr erfolgreich die Ausbildung zur Steuerfachangestellten und entschied sich danach, die Fachrichtung zu ändern. Sie begann das Studium der „Business Psychology" an der Hochschule Fresenius. DP blieb sie fortan als Werkstudentin erhalten und brachte nach und nach ihr Wissen in das Marketing-Team ein. Mit viel Engagement hielt sie der Doppel-Belastung stand und darf seit dem 01.03.2017 den Titel der Wirtschaftspsychologin (B.A.) führen.

Liebe Sara, liebe Frau Marin! Dein Weg ist eher ungewöhnlich – aber genau das passt zu uns. Wir freuen uns für dich und mit dir, dass du dein Examen mit Bravour bestanden hast!

Intern

Partner Lutz Lehmann-Bergholz, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater am Standort Lüneburg

25 Jahre bei Dierkes Partner

Lutz Lehmann-Bergholz begann 1992 als frischer Uni-Absolvent seine Tätigkeit am Standort Lüneburg. 1996 bestand er erfolgreich die Steuerberaterprüfung und wurde im gleichen Jahr als Partner bei damals noch Dierkes, Mascher, Grohmann aufgenommen. Die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer folgte dann 2002. Als Kollege und Partner hat Lutz Lehmann-Bergholz wesentlich zur Entwicklung des Standortes Lüneburg beigetragen. Er ist nicht nur ein kompetenter Ansprechpartner für Mitarbeiter, Mandanten und Geschäftspartner, sondern auch mit viel Engagement und Herzblut in Lüneburg tätig.

Lieber Lutz, lieber Herr Lehmann-Bergholz, wir gratulieren herzlich zum 25-jährigen Jubiläum und freuen uns auf viele weitere Jahre!

Astrid Koch, Bilanzbuchhalterin und Fachassistentin für Lohn und Gehalt am Standort Lüneburg

20 Jahre bei Dierkes Partner

1. Januar 1997 – 1. Januar 2017 – das sind 20 erfolgreiche Jahre!!! Astrid Koch begann ihre Tätigkeit als Steuerfachangestellte in Lüneburg. Die Prüfung zur Bilanzbuchhalterin bestand sie erfolgreich im Jahr 2003. Im weiteren Verlauf hat Astrid Koch ihren Tätigkeitschwerpunkt im Personalwesen gefunden. Diese Leidenschaft krönte sie im vergangenen Jahr mit der bestandenen Prüfung zur Fachassistentin für Lohn und Gehalt.

Liebe Astrid/liebe Frau Koch, wir bedanken uns für deinen/Ihren Einsatz in den vergangenen Jahren!

Intern

Michaela Martos-Schmidt, Rechtsanwaltsfachangestellte am Standort Hamburg-City

10 Jahre bei Dierkes Partner

Vor 10 Jahren wurde klar, dass die sich noch entwickelnde Rechtsabteilung von Dierkes Partner weiter wächst und zunehmend Unterstützung benötigt wird. Michaela Martos-Schmidt fing im März 2007 als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte an und absolvierte einige Jahre später die Prüfung zur Rechtsreferentin. Seit einiger Zeit unterstützt sie tatkräftig die interne Organisation und das Personalwesen.

Liebe Frau Martos-Schmidt, liebe Michi! Wir danken dir für 10 treue Jahre, in denen wir dich immer engagiert und fröhlich erleben durften.

Intern

Partner Hans-Peter Schubert, Steuerberater am Standort Hamburg-City

25 Jahre bei Dierkes Partner

Wir schrieben das Jahr 1992, als sich der damalige Finanzbeamte entschied, den sicheren Hafen des Beamtentums zu verlassen und den ungewissen Weg in die stürmische See der freien Wirtschaft zu wagen. Auf kuriose Weise fand Hans-Peter Schubert zu Dierkes Partner und wurde nach wenigen Jahren Partner des Hauses. Viele Abläufe, technische Neuerungen und Entwicklungen – wie z. B. die Harburger Niederlassung – hat er auf den Weg gebracht. Auch nach 25 Jahren scheinen ihm die Visionen für unser Unternehmen nicht auszugehen.

Lieber Peter, lieber Herr Schubert! Dierkes Partner ohne dich ist kaum noch vorstellbar. Wir bedanken uns für 25 Jahre enthusiastischen Engagements, aber auch für die eine oder andere Anekdote.

DIERKES PARTNER

www.dierkes-partner.de

Credits:
© by Dierkes Partner, all rights reserved.
Designed by: nice id creative, www.nice-id.de
Bilder/Quellen: Dierkes Partner Fundus, Fotolia, iStockphoto